

Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die Opfern individuelle persönliche Hilfe leisten oder die Opferzeugenprogramme durchführen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung besteht nicht. Anträge auf Zuwendungen aus der Stiftung sind zu richten an die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Diether-von-Isenburg-Straße 1 55116 Mainz
Telefon 06131 16-4896 oder 16-5812
Telefax 06131 16-4939

Ab 01.10.2015 neue Adresse:
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz

Ausführliche Informationen zur „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“ können auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de/Ministerium/Opferschutz abgerufen werden.

Daneben bieten auch private Organisationen Hilfe an, wie beispielsweise der WEISSE RING e.V., ein Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern. Neben persönlicher Betreuung nach der Straftat und finanzieller Unterstützung können Sie dort unter anderem auch Hilfestellung bei dem Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Durchsetzung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche erhalten. Die Anschrift lautet:
WEISSER RING e.V.
Weberstraße 16
55130 Mainz
Bundesweites kostenfreies Opfer-Telefon: 116 006

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in:

Koblenz

Baedekerstraße 2-20
56073 Koblenz
Telefon 0261 4041-0
Telefax 0261 4041-411

Bürger-Service-Büro

Telefon 0261 4041-450 oder 458
Telefax 0261 4041-555

Der Dienstort **Koblenz** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.

Landau

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon 06341 26-1
Telefax 06341 26-399

Bürger-Service-Büro

Telefon 06341 26-207 oder 208
Telefax 06341 26-287 oder 399

Der Dienstort **Landau** ist zuständig für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau i. d. Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz.

Mainz

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-440

Bürger-Service-Büro

Telefon 06131 967-400
Telefax 06131 967-440

Der Dienstort **Mainz** ist zuständig für die Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach.

Trier

Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 27544

Bürger-Service-Büro

Telefon 0651 1447-125
Telefax 0651 27544

Der Dienstort **Trier** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Trier sowie die Landkreise Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Trier-Saarburg sowie für im Land Rheinland-Pfalz geschädigte Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz und für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, die nach dem 30. Juni 2009 während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland Opfer einer Gewalttat wurden.



Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-510



poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Stand: Mai 2015

Bildnachweis: © Helder Almeida – fotolia.com

ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTSTATEN





Grußwort

Opfer von Gewalttaten leiden oft noch lange an körperlichen, seelischen und auch wirtschaftlichen Folgen der Geschehnisse.

Manche von ihnen sind dringend auf Unterstützung angewiesen. Das vorliegende Faltblatt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung weist ihnen dazu den Weg.

Die Rechte und Ansprüche von Betroffenen regelt das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die Leistungen sind vielfältig und reichen von der Heil- und Krankenbehandlung und besonderen Fürsorgeleistungen bis zur Gewährung einer Rente.

Wer unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden ist, sollte sich nicht scheuen, seine Rechte nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. Hilfe für psychisch traumatisierte Opfer bieten beispielsweise die OEG-Traumaambulanzen in Mainz, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Trier und Kaiserslautern. Eine Behandlung dort kann eine dauerhafte seelische Erkrankung oft vermeiden oder abmildern.

Ich wünsche mir, dass möglichst viele Betroffene die Angebote nutzen und sich Unterstützung und Beistand holen. Dieses Faltblatt beantwortet erste Fragen zum Rechtsanspruch, zu den möglichen Leistungen und nennt Ansprechpartner für weitergehende Informationen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Wer kann Leistungen bekommen?

Das Opferentschädigungsgesetz gilt für Personen, die nach dem 15. Mai 1976 in Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat wurden. Unter besonderen zusätzlichen Voraussetzungen sind auch für Opfer von Gewalttaten vor diesem Zeitpunkt seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 Leistungen möglich.

Das Gesetz gilt auch für Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer für Gewalttaten, die sie **nach dem 30. Juni 2009** während eines **vorübergehenden Aufenthaltes von längstens sechs Monaten im Ausland** erlitten haben.

Wie ist der Begriff der Gewalttat zu verstehen?

Eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes ist jeder **vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff** gegen eine Person. Auch wer bei einer gebotenen, erforderlichen und angemessenen Notwehrhandlung gegen einen solchen Angriff verletzt wird, ist nach dem Gesetz geschützt. Als tätlicher Angriff gelten darüber hinaus die vorsätzliche Vergiftung eines anderen und die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung eines anderen durch ein gemeingefährliches Verbrechen (z. B. Sprengstoffanschlag, Brandstiftung). Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren gilt auch dann als Gewalttat im Sinne des Gesetzes, wenn der Täter keine Gewalt angewendet hat.

Ausnahme: Angriff mit Kraftfahrzeug

Das Opferentschädigungsgesetz gilt nicht bei Schäden aus einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. In solchen Fällen kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Verein Verkehrsofferhilfe e. V.) gerichtet werden.

Die Anschrift lautet:

Verein Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin
Telefon 030 2020-5858
Telefax 030 2020-5722

Welche Leistungen sieht das Opferentschädigungsgesetz vor?

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden dem Umfang und der Höhe nach **in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)** gewährt.

Die Versorgung umfasst insbesondere:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente, wenn die Folgen einer Gewalttat nicht nur vorübergehend bestehen und einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 bedingen
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Waisen und Eltern
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Fürsorgeleistungen

Opfer, die unter akuten seelischen Folgen leiden, können – unter bestimmten Voraussetzungen –

Soforthilfe in einer der vier in Rheinland-Pfalz eingerichteten OEG-Traumaambulanzen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen hierzu finden sie im Internet unter www.lsjv.rlp.de/Versorgung/OEG-Traumaambulanzen.

Für nach dem 30. Juni 2009 im Ausland erlittene Gewalttaten gilt ein anderes Leistungsspektrum.

Neben dem Anspruch auf Heilbehandlung kann in solchen Fällen eine Einmalzahlung in Betracht kommen. Bei den Leistungen handelt es sich um **nachrangige Leistungen** sowohl gegenüber anderen öffentlichen und privaten Sicherheits- und Versorgungssystemen als auch gegenüber Leistungen, die Geschädigte und Hinterbliebene aufgrund von Regelungen der Europäischen Union durch den Staat erhalten, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

Welche Leistungen gibt es nicht?

Schmerzensgeld kann im Rahmen der Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht gezahlt werden. Auch Sach- und Vermögensschäden können mit Ausnahme eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder Zahnersatz, nicht ersetzt werden. Solche Ansprüche sind gegenüber dem Schädiger geltend zu machen.

Welche Opfer erhalten keine Leistungen?

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz **sind** zu versagen, wenn die/der Geschädigte die Schädigung **durch eigenes Verhalten** verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem

eigenen Verhalten der/des Geschädigten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Steht die Schädigung mit der aktiven Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland oder mit der Verwicklung in die organisierte Kriminalität im Zusammenhang, sind Leistungen ebenfalls zu versagen. Leistungen **können** versagt werden, wenn die/der Geschädigte es unterlassen hat, das ihr/ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Strafanzeige bei der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Besonderheiten für ausländische Gewaltopfer

Das Opferentschädigungsgesetz gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die im Geltungsbereich des Gesetzes Opfer einer Gewalttat werden. Für diesen Personenkreis gelten jedoch teilweise spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen.

Hilfen außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat eine „**Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz**“ errichtet. Stiftungszweck ist, individuelle ergänzende Unterstützung zu leisten an Opfer von Straftaten mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder die in Rheinland-Pfalz Opfer einer Straftat wurden, wenn auf andere Weise finanzielle Notlagen nicht behoben oder gelindert werden können, sowie Mittel einzusetzen zur